

Allgemeine Einkaufsbedingungen

für Bestellungen der Glaunach GmbH

Rev. B, gültig ab Oktober 2026. Ersetzt alle früheren Fassungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen von Waren und Leistungen der Glaunach GmbH („wir“) bei Lieferanten im In- und Ausland („Lieferant“). Sie gelten auch für alle künftigen Bestellungen.
- 1.2 Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, sie uns vorliegen oder wir Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen. Sie gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen in unserer Bestellung gehen diesen AEB vor.

2 Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Bestellungen und Änderungen bedürfen der Schriftform, E-Mail genügt. Der Lieferant hat die Bestellung binnen 5 Werktagen unter Angabe von Preis und verbindlichem Liefertermin schriftlich zu bestätigen. Beginnt er vorher mit der Ausführung, gilt die Bestellung als zu unseren Bedingungen angenommen.
- 2.2 Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung ausdrücklich hervorzuheben. Sie werden nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 2.3 Wir dürfen Änderungen der Ausführung, Menge oder Termine verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Auswirkungen auf Preis und Termin sind angemessen und einvernehmlich zu regeln. Der Lieferant hat uns darauf unverzüglich hinzuweisen.

3 Preise

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich mangels anderer Vereinbarung DAP Glaunach Werk Klagenfurt (Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2 Sind in der Bestellung keine Preise genannt, sind sie in der Auftragsbestätigung anzugeben und bedürfen unserer Zustimmung. Überlieferungen werden nicht vergütet.
- 3.3 Der Lieferant teilt uns mit der Lieferung seine Lizenznummer für Verpackungsentsorgung mit. Andernfalls ist die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

4 Lieferung, Versand, Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort ist unser Werk in Klagenfurt am Wörthersee oder ein von uns angegebener anderer Lieferort. Die Gefahr geht erst mit Übergabe an diesem Ort auf uns über. Das gilt auch, wenn wir die Transportkosten tragen.
- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach unserer Zustimmung zulässig. Bei vorzeitiger Lieferung läuft die Zahlungsfrist erst ab dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Die Beförderungsart ist mit uns abzustimmen, sofern wir sie nicht vorschreiben. Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Bei Überseelieferungen muss die Verpackung seemäßig sein, Holzverpackungen müssen ISPM 15 entsprechen.
- 4.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Bestellnummer, Positionen, Mengen und gegebenenfalls Schmelzennummern beizulegen. Lieferungen ohne diese Angaben können wir auf Kosten des Lieferanten zurückweisen.

5 Liefertermine und Verzug

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich ist der Eingang der vollständigen Lieferung samt Dokumentation am Erfüllungsort.
- 5.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass er einen Termin nicht einhalten kann, hat er uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und eines neuen verbindlichen Termins zu informieren. Ist dieser für uns nicht annehmbar, dürfen wir ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wir dürfen außerdem verlangen, dass der Lieferant auf seine Kosten Sondermaßnahmen wie Überstunden, Sonderschichten oder Expressversand ergreift.
- 5.3 Bei Verzug hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Gesamtbestellwerts pro angefangener Woche zu zahlen, höchstens jedoch 10 %. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dazu zählen insbesondere Pönalen, die uns unsere Kunden wegen der Verspätung verrechnen.

- 5.4 Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf unsere Ansprüche. Die Vertragsstrafe können wir bis zur Schlusszahlung geltend machen.

6 Qualität, Vorschriften, Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 oder gleichwertig. Er führt die Prüfungen während der Herstellung und vor der Lieferung so durch, dass eine Eingangsprüfung bei uns entfallen kann. Wir, unsere Kunden und benannte Stellen dürfen das System und die Fertigung nach Voranmeldung prüfen.
- 6.2 Die Lieferungen müssen dem Stand der Technik und allen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU, der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, REACH und RoHS, soweit anwendbar. Erforderliche CE-Kennzeichnungen, Konformitätserklärungen und Zertifikate sind mitzuliefern.
- 6.3 Werkstoffzeugnisse sind mindestens nach EN 10204 3.1 oder in der bestellten Form zu liefern. Sie müssen über Schmelznummer und Kennzeichnung eindeutig dem gelieferten Material zuordenbar sein. Die Rückverfolgbarkeit ist bis zur Lieferung sicherzustellen.
- 6.4 Die vereinbarte Dokumentation ist Bestandteil der Lieferung. Fehlende, unvollständige oder unrichtige Dokumente gelten als Mangel. Kosten für Nachprüfungen, Ersatzzeugnisse oder Verzögerungen daraus trägt der Lieferant.
- 6.5 Änderungen an Werkstoffen, Herstellverfahren, Fertigungsstandort oder Unterlieferanten sowie die Weitergabe von Aufträgen an Dritte bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant überträgt diese Bedingungen auf seine Unterlieferanten.

7 Herkunft, Zoll, Sanktionen, CBAM

- 7.1 Der Lieferant hält alle anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften ein. Er bestätigt, dass die gelieferten Waren kein Eisen und keinen Stahl aus Russland oder Belarus enthalten und nicht aus solchem Vormaterial verarbeitet wurden, insbesondere im Sinne von Art. 3g VO (EU) 833/2014. Auf Verlangen legt er entsprechende Nachweise vor.
- 7.2 Bei Lieferungen aus der EU muss die Rechnung die genaue Warenbezeichnung, Zolltarifnummer, Ursprungsland, Eigenmasse in Kilogramm sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern enthalten. Auf Verlangen stellt der Lieferant Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung aus.
- 7.3 Bei Lieferungen aus Drittländern stellt der Lieferant alle für die Einfuhr erforderlichen Dokumente rechtzeitig bereit, insbesondere Handelsrechnung, Ursprungs- und Präferenznachweise sowie Zolltarifnummern. Für Waren, die unter das CO₂-Grenzausgleichssystem fallen (VO (EU) 2023/956, CBAM), übermittelt er die erforderlichen Emissionsdaten spätestens mit der Lieferung.
- 7.4 Kosten, Zölle, Abgaben und Strafen, die uns aus einem Verstoß gegen diese Pflichten oder aus fehlenden oder unrichtigen Angaben entstehen, trägt der Lieferant. Er hält uns insoweit schad- und klaglos.

8 Wareneingang und Mängelrüge

- 8.1 Die Untersuchungs- und Rügepflicht nach §§ 377 f UGB wird ausgeschlossen. Wir prüfen die Ware bei Eingang nur auf Identität, Menge und äußerlich erkennbare Transportschäden.
- 8.2 Mängel rügen wir binnen 14 Tagen nach ihrer Entdeckung. Übernahme, Verarbeitung oder Zahlung der Ware bedeuten keine Genehmigung von Mängeln.

9 Gewährleistung

- 9.1 Der Liefergegenstand muss die zugesicherten und vereinbarten Eigenschaften haben, für den bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch geeignet sein und dem Stand der Technik entsprechen.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Übernahme durch uns, sofern nicht anders vereinbart. Für Teile, die wir in Lieferungen an unsere Kunden einbauen, endet sie frühestens 24 Monate nach Inbetriebnahme beim Endkunden, längstens jedoch 42 Monate nach Übernahme durch uns.
- 9.3 Die Frist ist für die Zeit zwischen Mängelrüge und Mängelbehebung gehemmt. Für verbesserte oder ersetzte Teile beginnt sie neu zu laufen.
- 9.4 Wir können nach unserer Wahl Verbesserung oder Austausch verlangen. Erfolgt die Mängelbehebung nicht binnen angemessener Frist oder ist sie dringlich, dürfen wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen. Unser Recht auf Preisminderung, Rücktritt und Schadenersatz bleibt unberührt.

9.5 Der Lieferant trägt alle mit der Mängelbehebung verbundenen Kosten, insbesondere für Aus- und Einbau, Transport, Reisen, Prüfungen, Sortierung und Zugang, auch wenn sich der Liefergegenstand bereits beim Endkunden im Ausland befindet.

9.6 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er hält uns gegen alle Ansprüche Dritter daraus schad- und klaglos.

10 Haftung und Versicherung

10.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er hält uns von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos, die auf einen Fehler seiner Lieferung zurückzuführen sind, einschließlich Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und der Kosten eines Rückrufs oder Austauschs.

10.2 Der Lieferant unterhält eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Schadensfall und weist sie uns auf Verlangen nach.

11 Rechnungslegung

11.1 Rechnungen sind unmittelbar nach Lieferung oder Leistung an die Glaunach GmbH, Koningsbergerstraße 22, 9020 Klagfurt, oder elektronisch an office@glaunach.com zu senden. Für jede Bestellung ist eine gesonderte Rechnung mit unserer Bestellnummer auszustellen. Materialrechnungen müssen die Versandart angeben.

11.2 Rechnungen ohne Bestellnummer oder die in 7.2 genannten Angaben senden wir zurück. Sie gelten bis zum Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung als nicht gestellt.

12 Zahlung

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, zahlen wir binnen 14 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Die Frist beginnt mit dem vollständigen Eingang von Ware, vereinbarter Dokumentation und ordnungsgemäßer Rechnung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

12.2 Wir dürfen mit allen Gegenforderungen aufrechnen und Zahlungen bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung in angemessenem Umfang zurückbehalten.

12.3 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen, Preisen oder der Mangelfreiheit der Lieferung.

13 Beistellungen

13.1 Material, Werkzeuge und Unterlagen, die wir beistellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind beim Lieferanten sofort als unser Eigentum zu kennzeichnen, gesondert zu lagern und ausschließlich für unsere Bestellung zu verwenden. Restmengen sind uns unverzüglich zurückzugeben.

13.2 Der Lieferant haftet für Verlust und Beschädigung bis zum Wiederbeschaffungswert und versichert die Beistellungen auf seine Kosten gegen die üblichen Risiken. Pfändungen und sonstige Zugriffe Dritter hat er uns sofort mitzuteilen. Transportschäden an Beistellungen hat er unverzüglich gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

14 Unterlagen, Schutzrechte, Geheimhaltung

14.1 Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum. Gleiches gilt für Unterlagen und Arbeitsergebnisse, die der Lieferant nach unseren Vorgaben erstellt. Daran stehen uns die ausschließlichen und unbeschränkten Nutzungsrechte zu.

14.2 Der Lieferant darf diese Unterlagen nur für unsere Bestellung verwenden. Er darf sie nicht vervielfältigen, Dritten zugänglich machen oder für eigene Zwecke nutzen. Insbesondere darf er Teile, die nach unseren Unterlagen oder Vorgaben gefertigt werden, nicht an Dritte liefern oder anbieten. Nach Erledigung der Bestellung oder wenn keine Bestellung erfolgt, sind die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben oder zu löschen.

14.3 Der Lieferant behandelt Bestellungen, die zugehörigen Arbeiten und alle erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis, auch nach Vertragsende. Er verpflichtet seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend. Auf die Geschäftsbeziehung mit uns darf er nur nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.

14.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen diesen Abschnitt hat der Lieferant eine Vertragsstrafe von 10 % des Bestellwerts, mindestens jedoch 10.000 €, zu zahlen, unabhängig vom Nachweis eines Schadens. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie von Unterlassungsansprüchen bleibt vorbehalten.

15 Höhere Gewalt

15.1 Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Partei für ihre Dauer von ihren Leistungspflichten. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu informieren und alles Zumutbare zu tun, um die Auswirkungen gering zu halten.

Lieferverzögerungen seiner Vorlieferanten, Material- oder Personalmangel gelten nicht als höhere Gewalt, sofern sie nicht selbst auf höherer Gewalt beruhen.

- 15.2 Dauert die Behinderung länger als 4 Wochen, dürfen wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten und uns anderweitig eindecken, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche zustehen.

16 Compliance

- 16.1 Der Lieferant hält die anwendbaren Vorschriften zu Arbeitsschutz, Mindestlöhnen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung ein und lehnt Kinder- und Zwangsarbeit ab. Er wirkt auf eine entsprechende Einhaltung bei seinen Unterlieferanten hin.
- 16.2 Bei schwerwiegenden Verstößen dürfen wir vom Vertrag zurücktreten und die Geschäftsbeziehung beenden.

17 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 17.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Das gilt für Lieferanten im In- und Ausland.
- 17.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der in der Bestellung angegebene Lieferort, sonst unser Werk in Klagenfurt am Wörthersee.
- 17.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee. Wir können den Lieferanten auch an seinem Sitz klagen.
- 17.4 Für Lieferanten mit Sitz außerhalb von EU, EWR und Schweiz werden alle Streitigkeiten abweichend von 17.3 nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien, Verfahrenssprache Deutsch oder Englisch. Unser Recht, den Lieferanten an seinem Sitz zu klagen, bleibt unberührt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Der Lieferant darf Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, E-Mail genügt. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirtschaftlich gleichwertige ersetzt.
- 18.3 Personenbezogene Daten verarbeiten wir gemäß DSGVO. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.glaunach.com/legalnotice.
- 18.4 Diese AEB liegen in deutscher und englischer Sprache vor. Bei Widersprüchen gilt die deutsche Fassung.